26. Bur Frage des Fortbestehens deutscher Altiengesellschaften, die bei Infrastreten des Versailler Bertrags in Elfaß-Lothringen ihren Sit hatten und von Frankreich nicht als "elfaß-lothringisch" anserkannt wurden.

II. Zivissenat. Urt. v. 29. Juni 1923 i. S. Sübbeutsche Cement-verkaufsstelle G. m. b. H. (Bekl.) w. Lothringer Portland Cement-Werke in Karlsrube (Kl.). II 552/22.

I. Landgericht Mannheim, Rammer f. Handelsf. — II. Oberlandesgericht Rarlsrube.

Die Beklagte verfolgt ben 3weck, ben in ben Fabriken ihrer Mitglieber erzeugten Bement in möglichst großen Mengen und zu möglichft guten Breifen zu vertaufen. Bu ihren Mitgliebern gehorte auch bie "Lothringer Portland. Cementwerte Attiengesellichaft" mit bem Sig in Strafburg i. E. und mit Zweigniederlaffungen in D. (Lothr.) und S. (Lothr.), Die feit bem 10. Mai 1905 im Sanbelsregifter bes Amtsgerichts in Strafburg eingetragen fant und beren famtliche Werke in Lothringen lagen. Als nach Abschluß bes Baffenstillstandes bie Franzosen in die Reichstande eingerudt maren, murbe die Aftiengesellicaft als beutsche Gesellschaft von ihnen sequestriert. Der Ingenieur R. in Stragburg wurde jum Sequester (administrateur-sequestre de la société) ernannt und die Ernennung am 22. März 1919 zum Handelsregifter bes Amisgerichts in Stragburg eingetragen. In ber Folge murbe ber bisherige Borftand ber Aftiengesellichaft, Ebuard S., berhaftet und nach Deutschland abgeschoben. Der Sequefter eröffnete ibm, bag er feine Funttion als Direktor ber Aftiengesellichaft mehr ausüben tonne. Auf Grund einer frangofischen Berordnung bom 17. April 1919 murbe am 1. Juni 1919 vom Prafibenten bes "Tribunal régional de Strasbourg" ber Abvotat Sch. jum Liquidator bes Bermogens ber Befellichaft ernannt. Sch. veröffentlichte auf Grund eines "arrêté du Commissaire général de la République du 11 septembre 1919" im November 1919 in elfaß-lothringichen Beitungen Aufforberungen an bie Afrionare ber Gefellichaft, ihre Afrien bis spatestens 20. Dezember 1919 anzumelben und zu hinterlegen. Der

Solufiat bes beutichen Tertes ber Aufforberung lautete: "Samtliche Aftien, welche nicht innerhalb ber porftebend bestimmten Frist angemelbet und hinterlegt find, werben fur fraftlos erflart," mabrenb es im frangofischen Text bieß ... seront annulées d'office". Auf Grund biefer Aufforberung murben von elfaß-lothringifchen, frangofiichen und neutralen Aftionaren im gangen 1469 Aftien — bas Aftienkavital bestand aus 5000 Aktien über je 1000 M — eingereicht. Unter bem 15. Dezember 1919 beantragte Eduard S. namens ber Aftiengesellicaft beim Reichsgerichte bie Bestimmung eines zuftanbigen Reaiftergerichts an Stelle bes an ber Ausübung bes Richteramis verhinderten Amtsgerichts in Strafburg, und bas Reichsgericht gab burch Befdlug bom 23. Dezember 1919 bem Antrage babin ftatt, bag es bas Umtsgericht in Rarlsrube als zuffandiges Registergericht bestimmte. In einer barauf jum 7. Januar 1920 nach Ratleruhe einberufenen außerorbentlichen Generalversammlung murbe beschloffen, bag ber Sig ber Gefellichaft von Strafburg nach Karlsruhe verlegt werbe, und auf Grund biefes Beichluffes murbe am 3. Dai 1920 bie Aftiengesellschaft "Lothringer Portland-Cement-Werte Karleruhe mit Ameignieberlaffungen in D. (Lothr.) und S. (Lothr.)" im Sanbelsregifter bes Aintsgerichts Karlsruhe eingetragen. Ebuard S. murbe als alleiniger Borftand im Register vermertt. Als folder vertrat er ben Standpunkt, daß die "Lothringer Portland-Cement-Werke Karlsrube" Mitglieb ber verklagten Gefellschaft m. b. S. feien. Da bie Betlagte biefen Standpunkt nicht teilte, erhoben die Lothringer Portland-Cement-Werke in Karlsrube gegen fie mehrere Rlagen

Das Landgericht wies bie Klagen ab, indem es mit ber Beklagten annahm, bag ber Rlagerin bie Rechtsperfonlichfeit fehle. Es führte aus: Eine beutiche Aftiengesellichaft tonne feinen auslanbischen Git haben, die Berlegung einer inlandischen Gesellschaft ins Ausland habe beshalb mit Notwendigfeit beren Auflofung als inländischer Gefellicait zur Folge. Giner berartigen Berlegung fei es aber gleichzuachten, wenn ber Ort, an bem bie Gefellichaft ihren Git habe, infolge völlerrechtlicher Bertrage eine anbere Nationalität erhalte, benn baburch trete bie Geschlichaft aus bem beutschen Rechtegebiet und verliere ihre beutiche Rechtsverfonlichteit. Alle in Elfaß-Lothringen anfaffigen beutschen Aktiengesellichaften feien alfo mit ber Annexion biefes Lanbes burch Frankreich aufgeloft worben. Diefer Auflofung habe fich offenfichtlich bie Rlagerin burch ben Generalversammlungebeschluß vom 7. Januar 1920 entziehen wollen. Das Landgericht fei inbes ber Meinung, bag bie Rlagerin einen folden Beichluß nicht rechtegultig habe faffen konnen. Die Strafburger Gesellschaft fei laut Eintrages gum handelsregister in Strafburg bom 22. Marg 1919 unter Coquestration gestellt worben und aus der Überschrift bes Eintrages ergebe

sich, daß dem bestellten Sequester das Recht zur Vertretung der Gefellichaft zustehe. Diesem Bertretungerechte miberspreche es, wenn hinter bem Ruden bes Sequefters bon ben fruberen Organen ber Befellichaft ein Beichluß gefagt merbe, ber, wie ber Berlegungsbeschluß bom 7. Nanuar 1920, die Gefellichaft rechtlich ben Banben bes Sequesters entziehe. Der Beschluß stehe aber auch beshalb, weil er ben Rechten bes Sequefters als bes einzig vertretungsberechtigten Gefellichaftsorgans wiberspreche, in Widerspruch mit zwingenden Borschriften bes Bersailler Bertrags. In Urt. 297d bes letteren fei beftimmt, bag im Berbaltnis zwischen ben vertragschließenben Machten und ihren Staatsangehörigen unter sich alle außerordentlichen Rriegsmagnahmen als endaultig und für jebermann binbenb angesehen merben mußten, und § 3 ber Anlage zu biefem Artitel bejage ausbrucklich, baf als auferorbentliche Rriegsmagnahmen insbesondere Sequestrationsmagnahmen anzusehen feien. Es tonne aber teinen icharferen Gingriff in ben Beschäftsfreis und bie Rechtsftellung bes Sequefters geben, als ben, bag man ihm bie Gefellichaft einfach aus ben Sanben giebe. Ermagung, bag bas Reichsgericht burch feinen Beschluß bom 23. Dezember 1919 bas Amtsgericht in Karlsruhe als zuftanbiges Registergericht bestimmt und badurch eine rechtlich wirksame Grundlage für bie Bulaffigfeit bes Berlegungsbeschluffes geschaffen habe, tonne nicht burchgreifen, weil gur Beit ber Erlaffung bes reichsgerichtlichen Beschlusses ber Bersailler Bertrag noch keine Gesetzeskraft gehabt babe.

Die Klägerin legte Berufung ein, beren Zurudweisung bie Beklagte verlangte. Als unstreitig wurde vorgetragen, daß ber Liqui= bator Sch. auf ben 3. September 1921 nach Strafburg eine außerorbentliche Generalversammlung ber Aftionate ber "Société Anonyme des Ciments Portland de Lorraine à Strasbourg" einberufen habe, baß in biefer Generalversammlung beschlossen worben sei, an Stelle ber 5000 Aftien über je 1000 M ber Lothringer Bortland Cement. Werfe 5000 Aftien über je 1250 🖚 auszustellen, daß biefer Beschluß laut Bekanntmachung bes "Tribunal de baillinge" vom 25. November 1921 jum "Registre de Commerce de Strasbourg" eingetragen worben sei, sowie baß ber Liquidator Cdy. von ben 5000 neuen Aftien 1469 Stud ben Inhabern ber auf feine Aufforberung vom 20. November 1919 bin eingereichten alten Aftien ausgebandigt und bie übrigen 3531 Stud zum Preise von je 2800 5 an ein Konsortium (Groupe régional de l'Est) verfaust, ben Erlös aber, als Liquidationserlös ber Lothringer Portland Cement-Werke, jur Gutschrift auf Reparationstonto hinterlegt habe. Die Barteien waren ferner barüber einverftanben, daß fich in Deutschland Bantbepots und Bantguthaben ber Lothringer Bortland Cement-Werke befänden, die von den Frangofen

nicht angetaftet worben feien, fowie bag bie alten Aftien ber Gefell=

icaft nach wie bor an beutschen Borjen notiert murben.

Das Oberlandesgericht erkannte unter Aufhebung ber landgerichtlichen Entscheidung auf Berwerfung ber Einrebe ber mangelnden Parteifähigkeit der Klägerin und auf Zurückverweisung der Sache in die erste Instanz. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen. Aus den Gründen:

... Rad § 292 Nr. 2 BBB. fann eine Aftiengesellichaft burch Beschluß ber Generalversammlung aufgelöst werben, und ba jebe Aftiengesellichaft einen inlandischen Sit haben muß, fo ftellt fich auch ein auf Verlegung ihres Sipes in bas Ausland gehenber Generalversammlungsbeschluß mit Notwendigfeit zugleich als auf Auflosung ber Aftiengesellichaft gerichtet bar. (RG3. Bb. 7 S. 68; Bb. 88 S. 53: AB. 1918 S. 510 Nr. 10.) Dem Falle ber von ber Generalberfammlung beschloffenen Berlegung bes Siges ber Aftiengesellschaft in bas Ausland barf aber, wie bas Oberlandesgericht (gegen Staub-Pinner, 10. Aufl., zu § 292 HB. Anm. 20 Abs. 2) mit Recht annimmt, nicht ohne weiteres ber gall gleichgestellt werben, bag ber Drt, an bem fich ber Git befindet, infolge volferrechtlichen Bertrags feine Bugeborigkeit jum Deutschen Reiche verliert. Namentlich ift nicht jugugeben, bag bie beutschen Aftiengesellschaften, bie ihren Sit in Elfaß-Lothringen hatten, infolge ber Annerion biefes Lanbes burch Frankreich, alfo mit bem Intrafttreten bes Berfailler Bertrags ober fogar, nach beffen Urt. 51, mit Rudwirtung auf ben Beitpunkt bes Waffenstillstandes vom 11. November 1918, unabhängig von dem Willen ber Gesellschaftsorgane zur Auflösung gelangt waren (vgl. Quaffomsti, Bur Frage ber Rudverlegung bes Giges elfag-lothringifcher Aftiengesellichaften ins beutsche Inland, bei Gruchot Bb. 65 Bielmehr hat ber Berfailler Bertrag ben Fortbestanb S. 403). ber bei feinem Abichluß in Elfag. Lothringen vorhanden gewesenen Aftiengesellschaften offenbar zur Boraussehung. Nach Art. 54 Abs. 3 baf. sollen unter ben (in Elfag-Lothringen angesessenen) juriftischen Berfonen biejenigen als "elfaß-lothringifch" gelten, benen biefe Gigenicaft von frangoiischen Bermaltungsbehörben ober burch eine gerichtliche Entscheidung zuerkannt wird, und nach Art. 60 ift bie beutsche Regierung verpflichtet, biefe juriftischen Bersonen unverzüglich wieder in ben Besit ihres gesamten, ihnen am 11. November 1918 gehörig gewesenen, auf beutschem Gebiete belegenen Gutes sowie aller Rechte und Interessen zu seben, die ihnen in dem genannten Beitpunkte gugeftanden haben. In betreff ber "von Deutschland abhangigen", alfo ber von Frankreich nicht als "elfaß-lothringisch" anerkannten Gefellschaften ist zwar burch Art. 74 ber frangosischen Regierung bas Recht eingeräumt, alle Guter, Rechte und Intereffen, bie biefe Gefellichaften

am 11. November 1918 in Elfaß-Lothringen besagen, unter ben in Art. 53 Abs. 2 festgesepten Bedingungen einzubehalten und zu liquibieren, mahrend Deutschland bie Verpflichtung auferlegt ift, feine burch bie Liquidation enteigneten Angehörigen unmittelbar ju entichadigen. Allein gerabe baraus, daß die frangofische Regierung nicht für berechigt erklärt ift, bas in Deutschland befindliche Bermögen biefer Gesellschaften gleichfalls in Beschlag zu nehmen und zu liquidieren, muß mit bem Oberlanbesgerichte geschloffen merben, bag auch biefe Gesellschaften trot ber Annexionen bestehen bleiben, sowie bag ihre Organe an ber Wiebereinnahme eines in Deutschland belegenen Siges und an der Berfügung über ihr ber Beschlagnahme und Liquibation burch Frankreich nicht unterliegendes Bermogen nicht gehindert fein follten. Aus Art. 297 und aus ber Anlage zu ben Art. 297, 298 bes Bertrags ift nichts anderes zu entnehmen. Unter b) bes Urt 297 ist ben allijerten und affoziierten Mächten nur bas Recht vorbehalten, "alle ben beutschen Reichsangehörigen oder ben von ihnen abbanaigen Befellichaften bei Intrafttreten bes gegenwärtigen Bertrags gehörenben Buter, Rechte und Intereffen innerhalb ihrer Gebiete, Rolonien, Befigungen und Protektoratsländer, einschließlich ber Gebiete, die ihnen burch ben gegenwärtigen Bertrag abgetreten werben, gurudzubehalten und zu liquidieren," und bem beutschen Gigentumer lediglich verboten, ohne Buftimmung bes beteiligten alliierten ober affoziierten Staates, nach beffen Gesetzen bie Liquidation erfolge, über biefe Guter, Rechte und Intereffen ju verfügen ober fie ju belaften. Allerbings beift es unter d) baselbst: "Im Verhaltnis zwischen ben alliierten ober affogiierten Machten ober beren Staatsangehörigen einerseits und Deutschland ober feinen Reichsangehörigen anderfeits weiben alle außerorbentlichen Kriegsmaßnahmen ober Übertragungsanordnungen ober fraft folder Magnahmen vorgenommenen ober vorzunehmenden Sandlungen, fo wie fie in ben §§ 1 und 3 ber beigefügten Anlage naber beftimmt find, als endgultig und für jebermann binbend angeseben. soweit ber gegenwärtige Bertrag nicht ein anderes bestimmt," unb bie Revision glaubt hieraus und aus ben §§ 1 und 3 ber Anlage ju ben Urt 297, 298 folgern ju konnen, bag bie Lothringer Bortland Cement-Berke Aftiengesellschaft in Strafburg, ber bie Eigenfcaft einer elfaß-lothringischen juriftischen Berson nicht zuerkannt worden, infolge ber nach dem 11. November 1918 von der frangosifchen Regierung getroffenen Magnahmen ihre rechtliche Eriften; berart verloren habe, daß nicht einmal eine (beutiche) Liquidationsgesellicaft übriggeblieben sei. Das Oberlanbesgericht hat iehoch ohne Gesetzesverlegung festgestellt, bag bie Sequestration und Liquidation, bie über bie Lothringer Bortland Cement - Werke Aftiengesellschaft verhangt wurden, bas in Deutschland befindliche Vermögen ber Gesellschaft nicht

ergriffen und hinfictlich bes Berwaltungsapparates ber Gesellschaft nur die Wirtung gehabt habe, bag fie feine Befugniffe bezüglich ber im entriffenen Bebiete liegenden Buter ausgeschloffen, aber feinen Beftand und ben ber Afriengesellichaft nicht berührt habe. Die beutsche Aftiengefellichaft ift namentlich nicht baburch jur Auflösung gelangt, baß fronibiliderseits 5000 Aftien ber Societe Anonyme de Ciments Portland de Lorraine à Strasbourg zum Rennwerte von je 1250 5 ausgestellt, hiervon 1469 Stud ben elfaf-lothringischen, frangofischen und neutralen Aftionaren ber Lothringer Portland Cement Berfe Affiengesellicaft in Strafburg, gegen Bergabe ihrer 1469 über je 1000 M tautenben Aftien biefer Gefellichaft ausgehanbigt und bie übrigen 3531 M.Afrien, Die fich in beutschem Befin befinden, für fraitlos erflart worben find. Denn bie 5000 frangofischen Aftien follten nur in Anschung bes in Elfag-Lothringen befindlichen und ber genannten Societe Anonyme übereigneten Bermogens ber Lothringer Bortland Cement-Berte Afriengesellichaft an bie Stelle ber M-Attien trefen und die Inhaber ber letteren als folche nur noch an bem fonftigen Bermogen der beutschen Aftiengesellschaft teilhaben. beutsche Aftiengesellschaft hat also gwar einen Teil ihres Bermogens eingebukt, und ihre Uftien haben infolgebeffen an Tauschwert verloren, ihr rechtlicher Bestand bat aber baburch feine Breintrachtigung erlitten. Ihre Afrionare konnten baber auch bie gur Erhaltung ihrer beutichen Rechtsperfonlichkeit erforberliche Burudverlegung ihres Giges auf beutsches Gebiet beschließen, und ihr Vorstand mar befugt, zu biesem 3med eine Generalversammlung einzuberufen. Die frangofische Sequestration bilbete tein hinbernis, ba fie nur über bas in Elfag Lothringen befindliche Bermogen ber Lothringer Bortland Cement Berte verhangt Chensowenig tann bavon bie Rebe fein, bag etwa ber Beichluß ber Generalversammlung vom 7. Januar 1920, ben Git ber beutschen Aftiengesellichaft aus bem von Frankreich anneftierten Strafburg wieber auf beutsches Gebiet (nach Rarlsruhe) zu verlegen, Die Auflösung ber Afriengesellichaft berbeigeführt batte. Denn wenngleich es fich bierbei um eine von ben Aftionaren gewollte Berlegung bes Cipes "in bas Ausland" handelte, fo mar boch diefes "Ausland" basfelbe Rechtsgebiet, nach beffen Befegen bie Aftiengesellichaft gegrundet worben mar, und ber Wille ber Aftionare mar gerade barauf gerichtet, ber Gesellschaft bie beutsche Rechtspersonlichkeit zu erhalten. Im übrigen mar in Elfaß Lothringen bas beutsche Sanbelsgesethuch als loi locale in Praft geblieben (Duaffomsti a. a. D. S. 406, 414ff), fo bag auch insoweit gegen bie Bulaffigfeit ber Rurudverlegung bes Giges ber Befellichaft auf beutsches Gebiet tein Bebenten besteht.